



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 21. September 2024

Nr. 38

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Änderungen der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Inanspruchnahme des Fachbereiches Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Unna durch die Stadt Hamm S. 397

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung Kreis Siegen-Wittgenstein S. 405 – Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Siegen-Wittgenstein – Erteilung

eines Vorbescheides S. 407 – Öffentliche Bekanntmachung Kreis Siegen-Wittgenstein S. 409 – Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Südwestfalen-IT S. 412 – Öffentliche Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr S. 412 – Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) S. 414 – Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 415 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 415

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 415

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTMACHUNGEN

497. Änderungen der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Inanspruchnahme des Fachbereiches Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Unna durch die Stadt Hamm

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 11.09.2024
31.04.12.01-024/2024-001

Die Stadt Hamm – vertreten durch den Oberbürgermeister – und der Kreis Unna – vertreten durch den Landrat – schließen gemäß §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/ SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung – folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Bereits seit dem Jahr 1964 nimmt der Kreis Unna die Aufgaben des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung der Stadt Hamm auf Grundlage einer öf-

fentlich-rechtlichen Vereinbarung wahr. Die letztmalige Aktualisierung der vertraglichen Regelung erfolgte zum 01.01.2003.

Auf der Grundlage der neugefassten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung streben die Vertragspartner eine Fortführung der vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit an.

Die nachfolgenden Regelungen tragen der besonderen Bedeutung, die dem Verbraucherschutz, dem Tierschutz und der Tiergesundheit zukommt, Rechnung.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Stadt Hamm delegiert ihre Aufgaben aus dem Bereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf den Kreis Unna.
2. Der Kreis Unna übernimmt damit für die in der Anlage aufgeführten Aufgaben die Rechte und Pflichten der Stadt Hamm als örtliche Ordnungsbehörde bzw. Kreisordnungsbehörde.

§ 2 Übertragene Aufgaben

1. Anlage 1 beschreibt Art und Umfang der Aufgabenübertragung.
2. Der Kreis Unna berichtet der Stadt Hamm laufend über die wesentlichen, mit der Erfüllung der Aufgaben

des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung im Zusammenhang stehenden Vorgänge und gewährt auf Aufforderung Einblick in die Unterlagen oder händigt diese – sofern erforderlich – aus.

3. Die Zuständigkeit für die Pressearbeit obliegt der Stadt Hamm und ist grundsätzlich mit dem Kreis Unna abzustimmen.

§ 3 Kostenregelung

1. Die Stadt Hamm erstattet dem Kreis Unna die aus der Aufgabenwahrnehmung nach dieser Vereinbarung entstehenden Kosten (Personal-, Sach- und Gemeinkosten).

2. Die Kostenerstattung bezieht sich auf die in der Anlage 2 aufgeführten Planstellen und den dort benannten Stellenanteil für die Stadt Hamm.

Für die Personalkostenerstattung wird der jeweils zum Beginn des Haushaltsjahres aktuelle KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ zugrunde gelegt.

3. Die Sachkosten der Arbeitsplätze werden nach dem jeweils zum Beginn des Haushaltsjahres aktuellen KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ pauschaliert erstattet.

4. Die Gemeinkosten werden nach dem jeweils zum Beginn des Haushaltsjahres aktuellen KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ als prozentualer Zuschlag auf die Bruttopersonalkosten des jeweiligen Arbeitsplatzes erstattet. Zugrunde gelegt wird ein Zuschlagssatz von 20 %.

5. Stellt der Kreis Unna fest, dass im Krisenfall (z.B. Tierseuche) für Tätigkeiten auf dem Gebiet der Stadt Hamm zusätzliches Personal mit amtlichen Aufgaben zu beauftragen ist, fällt dessen Akquise, Beauftragung und Vergütung in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Hamm.

Sachkosten, die im Rahmen eines Krisenfalls entstehen, sind ebenfalls von der Stadt Hamm zu tragen.

6. Die zu erstattenden Kosten werden jährlich abgerechnet und der Stadt Hamm bis zum 01. März des jeweils folgenden Jahres mitgeteilt. Der Erstattungsbetrag wird durch die Stadt Hamm bis zum 01. April eines jeden Jahres an den Kreis Unna gezahlt.

Die Stadt Hamm überweist zum 01. April und zum 01. Oktober eines jeden Jahres Abschläge in Höhe von jeweils 50 % des Vorjahresergebnisses.

§ 4 Erträge

1. Die vom Kreis Unna für die übertragenen Aufgaben vereinnahmten Verwaltungsgebühren werden in voller Höhe an die Stadt Hamm abgeführt, soweit sie die nach § 3 zu erstattenden Kosten nicht übersteigen.

§ 5 Dauer der Vereinbarung

1. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Diese Vereinbarung ersetzt die bisherige öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Inanspruchnahme des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung des Kreises Unna durch die Stadt Hamm vom 01.01.2003.
3. Eine vorzeitige Kündigung kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich ausgesprochen werden.

4. Bei Beendigung der Vereinbarung besteht für die Stadt Hamm die Verpflichtung, das vom Kreis Unna für die Erledigung der Aufgaben der Stadt Hamm eingesetzte tierärztliche Personal zur Vermeidung eines Personalüberhangs zu übernehmen. Maßgeblich dafür sind die in der Anlage aufgeführten Stellenanteile.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg. Sie tritt am 01.09.2024, spätestens jedoch am Tage nach der Bekanntmachung der Vereinbarung und ihrer Genehmigung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg in Kraft.

Unna, 05.08.2024

für die Stadt Hamm:

gez. Herter

-Der Oberbürgermeister-

für den Kreis Unna:

gez. Löhr

-Der Landrat-

Anlage 1

zur

öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

über die Inanspruchnahme des Fachbereiches Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Unna durch die Stadt Hamm vom

05.08.2024

I. Beschreibung der Aufgabenwahrnehmung, der Dokumentation und der Schnittstellen

1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Bei den für die Stadt Hamm wahrgenommenen Tätigkeiten handelt es sich ausschließlich um gesetzliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch amtliche | verbeamtete Tierärzte/Tierärztinnen, amtliche Veterinärassistenten / Veterinärassistentinnen und Mitarbeitende der Verwaltung. Bei Kontrollen, die nach Einschätzung des Kreises Unna personeller Unterstützung bedürfen, stellt die Stadt Hamm auf Anforderung Personal zur Verfügung.

2. Aufgabenbereiche

- 2.1. Tiergesundheit (Tierschutz, Tierseuchenbekämpfung, Überwachung der landwirtschaftlichen Betriebe, Überwachung der Viehhandelsunternehmen, Tiertransporte, Auktionen, Arznei- und Futtermittelüberwachung, Überwachung der Beseitigung tierischer Nebenprodukte)

Die tierärztlichen Tätigkeiten in den o.a. Aufgabenbereichen werden selbständig und eigenverantwortlich durch die amtlichen Tierärzte/Tierärztinnen des Kreises Unna vom Standort Unna aus erledigt. Dies schließt die Kontrolle von Tierhaltern, Betrieben, Veranstaltungen, den Sofortvollzug und die Entscheidung über weitere Maßnahmen ebenso wie die unter-

schriftsreife Vorbereitung von Verwaltungsverfahren ein.

Außerdem werden Entscheidungen über Erlaubniserteilungen, Registrierungen und Zulassungen nach dem nationalen und europäischen Tierschutz-, Tierseuchen-, Futtermittel- und Tierische Nebenproduktebeseitigungsrecht vom Kreis Unna getroffen. Die Bescheide werden der Stadt Hamm unterschriftsreif zur Verfügung gestellt.

Die Dokumentation der Kontrollen und Maßnahmen erfolgen im System der Kreisverwaltung Unna. Amtstierärztliche Bescheinigungen erstellt, versendet und archiviert der Kreis Unna.

Die Feststellungen von Tierseuchen oder des Verdachtes auf Tierseuchen sowie Anordnungen tierseuchenrechtlicher Maßnahmen trifft die Amtstierärztin / der Amtstierarzt des Kreises Unna oder der Vertreter / die Vertreterin.

Verfügungen und Verordnungen im Tierseuchenfall werden aufgrund der Eilbedürftigkeit in der Regel von den Tierärzten/Tierärztinnen und der Verwaltung des Kreises Unna gefertigt und der Stadt Hamm zur weiteren Verwendung (Zustellung, Veröffentlichung) übersandt.

Die Auswahl der zu überwachenden Unternehmen/ Tierhalter/Veranstaltungen wie auch die Festlegung der Kontrollfrequenz/Anzahl obliegt dem Kreis Unna. Sie richtet sich nach Faktoren wie Aktualität des Anlasses (Veranstaltungen, Tierschutzbeschwerden, Schwerpunktaktionen), personellen Ressourcen und einer Risikoabschätzung der Betriebe.

2.2. Tierschutz außerhalb der Landwirtschaft, Aufgaben nach dem Landeshundegesetz

Bei der Stadt Hamm eingehende Beschwerden über Tierhaltungen im Stadtgebiet werden, wie auch direkt beim Kreis Unna eingehende Hinweise, zur weiteren Bearbeitung durch die Verwaltung des Fachbereiches Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung dokumentiert und durch die Tierärzte/Tierärztinnen des Kreises Unna gewichtet und priorisiert.

Kontrollen von Tierhaltern, Betrieben und Veranstaltungen, der Sofortvollzug und die Entscheidung über weitere Maßnahmen werden von den Tierärzten/ Tierärztinnen des Kreises Unna selbstständig und eigenverantwortlich durchgeführt. Nach Absprache unterstützt die Stadt Hamm Kontrollen durch die Stellung von Personal und Sachmitteln.

Entscheidungen über die Erteilung einer Erlaubnis gem. § 11 TierSchG werden vom Kreis Unna getroffen.

Die Dokumentation der Kontrollen und Maßnahmen erfolgen im System des Kreises Unna. Verwaltungsverfahren erledigt und dokumentiert die Stadt Hamm in eigener Zuständigkeit.

Auf Antrag durch die Stadt Hamm erstellen die Tierärzte/Tierärztinnen des Kreises Unna Gutachten nach dem Landeshundegesetz.

Sachkundeprüfungen und Wesenstests führt der Kreis Unna gemeinsam für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hamm inklusive der Statistik und Gebührenerhebung durch.

2.3. Fleischhygiene, Statistik

Alle Aufgaben der amtlichen Fleischhygiene auf dem Gebiet der Stadt Hamm obliegen der Stadt Hamm in eigener Zuständigkeit.

Die Organisation der gesamten Schlachtier- und Fleischuntersuchung am Schlachthof Westfleisch, in den Metzgereien und bei Hausschlachtungen, anderen Schlachtungen außerhalb von Schlachtstätten, wie dem Weideschuss und der mobilen Schlachtung bei allen Haustierarten, bei Damwild und Wild obliegt dem Fleischhygieneamt der Stadt Hamm. Hierzu gehören auch die Fleischbeschaustatistik und die Wahrnehmung der Berichtspflichten.

2.4. Nationaler Rückstandskontrollplan

Die Proben nach dem Nationalen Rückstandskontrollplan plant, organisiert und entnimmt der Kreis Unna für den Entnahmeort Erzeuger und die Stadt Hamm für den Entnahmeort Schlachtbetrieb.

Über notwendige Maßnahmen entscheidet die jeweilige probenehmende Behörde.

Verwaltungsverfahren und deren Dokumentation obliegen der Stadt Hamm in eigener Zuständigkeit für den Bereich Schlachtbetrieb.

2.5. Anwendung der Tierschutzschlachtverordnung/ Tierschutztransportverordnung im Schlachtbetrieb

Die Überwachung des Tierschutzes und des Tierschutzes im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates auf dem Gebiet der Stadt Hamm bei der Anlieferung in den Schlachtbetrieben, der Handhabung der Schlachttiere beim Entladen, dem Zutrieb, im Stall, der Betäubung und Schlachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich des Fleischhygieneamtes Hamm. Sachkundebescheinigungen nach Tierschutzschlachtverordnung und Tierschutztransportverordnung erstellt der Kreis Unna. Berichte an die Fachaufsicht fallen in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Hamm.

2.6. Tierseuchenprophylaxe am Schlachthof Westfleisch

Das Fleischhygieneamt der Stadt Hamm ist zuständig für die Durchführung | Anordnung der Maßnahmen der Tierseuchenprophylaxe, wie Überwachung der Reinigung und Desinfektion der Stallungen, der Viehannahme, der Viehtransportfahrzeuge bei der Anlieferung in den Schlachtbetrieben (Reinigungs- und Transportkontrollbücher) sowie die verwaltungs-, ordnungs- und strafrechtliche Verfolgung von Feststellungen, die in diesem Zusammenhang getroffen werden, einschließlich etwaiger Berichtspflichten.

2.7. Lebensmittelüberwachung

Der Kreis Unna stellt den amtlichen tierärztlichen Sachverstand zur Durchführung der Lebensmittelüberwachung. Hierzu zählt die Überwachung der EU-zugelassenen Betriebe sowie die fachliche Leitung der Lebensmittelkontrolleure / -kontrolleurinnen und Verwaltung in der Stadt Hamm in Bezug auf die Überwachung pflanzlicher und tierischer Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Kosmetika und Tabakwaren. Die Personalverantwortung inkl. der disziplinarischen Leitung hat die Stadt Hamm inne. Alle verwaltungs-, ordnungsrechtlichen und strafrechtlichen Vorgänge sowie die Berichtspflichten fallen in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Hamm.

2.8. Landesinternes Auditsystem

Die Organisation, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Audits sowie die Korrekturmaßnah-

men im Rahmen des Landesinternen Auditsystems für die Bereiche Lebensmittelüberwachung und Fleischhygiene sowie des Tierschutzes, der Tierseuchenprophylaxe und Beseitigung tierischer Nebenprodukte im Schlachtbetrieb Westfleisch obliegt der Stadt Hamm für Ihren Zuständigkeitsbereich.

Fachliche Begleitung im Bereich Lebensmittelüberwachung leisten die Tierärzte/Tierärztinnen des Kreises Unna im Rahmen der Sachverständigentätigkeit (siehe 2.6).

Für die Organisation, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der sonstigen Audits sowie die Korrekturmaßnahmen im Bereich der Tierseuchenbekämpfung, des Tierschutzes, sofern er in den Bereich der Verordnung (EU) 2017/625 fällt, der Überwachung der tierischen Nebenproduktebeseitigung, des Arzneimittel- und Futtermittelrechtes liegt die Zuständigkeit beim Kreis Unna. Die Auditdurchführung auf dem Gebiet der Stadt Hamm unterstützt die Stadt Hamm logistisch.

3. Pressearbeit | Öffentlichkeitsarbeit

In Ergänzung zu § 2 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird vereinbart, dass der Kreis Unna eine Homepage bereithält, die auch für Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hamm nutzbar ist. Der Stadt Hamm obliegt es, die Aktualität der Verlinkungen regelmäßig zu prüfen.

II. Gesetzliche Grundlagen der Aufgabenwahrnehmung

1. VERORDNUNG (EU) NR. 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel incl. dazugehöriger Delegierter Verordnungen und Durchführungsverordnungen der EU
2. VERORDNUNG (EU) NR. 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), incl. dazugehöriger Delegierter Verordnungen und Durchführungsverordnungen der EU

3. VERORDNUNG (EG) NR.1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport
4. VERORDNUNG (EG) NR. 2019/6 über Tierarzneimittel
5. VERORDNUNG (EG) NR. 183/2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene sowie die jeweiligen nationalen Verordnungen
6. VERORDNUNG (EG) NR. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte
7. VERORDNUNG (EU) NR. 142/2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) 1069/2009, incl. dazugehöriger Delegierter Verordnungen und Durchführungsverordnungen der EU
8. VERORDNUNG (EG) NR. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel
9. Tiergesundheitsgesetz inkl. Verordnungen, TierGesG
10. Tierschutzgesetz inkl. Verordnungen, TSchG
11. Tierarzneimittelgesetz inkl. Verordnungen, TAMG
12. Arzneimittelgesetz inkl. Verordnungen, AMG
13. Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz, TierNebG sowie die jeweiligen nationalen Verordnungen
14. Landeshundegesetz, LHundG NRW
15. Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch, LFGB
16. VERORDNUNG (EG) NR. 852/2004 über Lebensmittelhygiene incl. dazugehöriger Delegierter Verordnungen und Durchführungsverordnungen der EU
17. VERORDNUNG (EG) NR. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs incl. dazugehöriger Delegierter Verordnungen und Durchführungsverordnungen der EU
18. Nationale Verordnungen der Spezialgesetzgebung im Bereich der Lebensmittelüberwachung
19. VERORDNUNG (EG) NR. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung

III. Tabellarischer Aufgabenkatalog

Tiergesundheit

Aufgabenbereich	Beschreibung
Allgemeine Angelegenheiten	Risikoanalysen/Risikobewertung (incl. Integrierte Risikoanalyse Landwirtschaft (IRL)) Festlegung von Kontrollschwerpunkten Kommunikation mit Aufsichtsbehörden
Berichtspflichten an übergeordnete Behörden (LANUV / Ministerium)	Erstellung und Übersendung der routinemäßigen Berichte an die zuständigen Stellen
Qualitätsmanagementsystem	Bereithaltung und regelmäßige Aktualisierung eines QM-Systems für die genannten Aufgabenbereiche Organisation, Vorbereitung und Teilnahme an LIAS-Audits bei denen der genannte Aufgabenbereich Gegenstand ist Die Stadt Hamm stellt auf Anforderung des Kreis Unna Personal, räumliche Ressourcen und Sachmittel für die Audits, die sich auf die Stadt Hamm beziehen.

Aufgabenbereich	Beschreibung
Fachaufsichtliche Überprüfungen	Organisation, Vorbereitung und Teilnahme an fachaufsichtlichen Überprüfungen bei denen der genannte Aufgabenbereich Gegenstand ist Die Stadt Hamm stellt auf Anforderung des Kreises Unna Personal, räumliche Ressourcen und Sachmittel für die Audits, die sich auf die Stadt Hamm beziehen
Betriebskontrollen	Durchführung von Kontrollen, deren Dokumentation, mündliche Anordnungen und Sofortvollzug: in tierhaltenden Betrieben in Viehhandelsbetrieben und Viehsammelstellen in tierärztlichen Hausapotheken in TNP-Betrieben in Futtermittelbetrieben der Primärproduktion
Probenahmen	Organisation, Planung, Durchführung und Dokumentation der Probenahmen im Bereich Tiergesundheit, Tierarzneimittel, Futtermittel und tierische Nebenprodukte (TNP) Überwachung der Einhaltung von Pflichtuntersuchungen in landwirtschaftlichen Tierhaltungen Begutachtung der Prüfberichte von beanstandeten (mit Hinweis versehenen) Proben
Vorbereitung verwaltungsrechtlicher Maßnahmen	Ordnungsverfügungen: unterschriftsreif Verwarnungen, Ahndungen: fachlich vollständig aufbereitet an das Rechtssamt der Stadt Hamm Fachliche Beratung zu allen Fällen
Tierschutzfälle (Landwirtschaftliche Betriebe)	Entgegennahme von Beschwerden / Hinweise von Bürgerinnen und Bürgern, anderen Behörden und von der Stadt Hamm Prüfung und Risikobewertung der Einzelfälle Durchführung von Kontrollen, deren Dokumentation, mündliche Anordnungen und Sofortvollzug Die Stadt Hamm stellt auf Anforderung des Kreises Unna Personal für die Vorprüfung von Tierschutzfällen Dokumentation der Fälle nach Vorgaben des Kreises Unna in BALVI, DMS oder auf andere geeignete Weise
Zulassungspflichtige Betriebe	Leitung des Zulassungsverfahrens, Beratung der Betriebe, Beratung im Baugenehmigungsverfahren, Kommunikation mit dem LANUV, Architektinnen/Architekten und Fachberaterinnen/Fachberatern, Durchführung von Zulassungskontrollen, Bewertung der HACCP-Systeme, Kontrolle von zugelassenen Betrieben nach Risikobewertung Unterschriftsreife Übersendung des Zulassungsbescheides an die Stadt Hamm
Registrierungspflichtige Betriebe	Leitung des Registrierungsverfahrens, Kontrolle von registrierten Betrieben nach Risikobewertung, Unterschriftsreife Übersendung des Registrierungsbescheides an die Stadt Hamm
Genehmigungspflichtige Betriebe	Leitung des Genehmigungsverfahrens, Beratung der Betriebe, Beratung im Baugenehmigungsverfahren, Kommunikation mit Architektinnen/Architekten und Fachberaterinnen/Fachberatern, Kontrolle von genehmigten Betrieben nach Risikobewertung, Unterschriftsreife Übersendung des Genehmigungsbescheides an die Stadt Hamm
Beratung/ Infoveranstaltungen	Beantwortung von Fragen zu allen Themen aus dem Bereich Tiergesundheit, Futtermittel-Primärproduktion, Tierarzneimittel, Tierische Nebenprodukte und Tierschutz in der Landwirtschaft für Bürgerinnen und Bürger, Tierhaltende, Verbände und Fachkreise

Aufgabenbereich	Beschreibung
EU-Schnellwarnsysteme (RASFF)	Prüfung von Vorgängen hinsichtlich Meldungsrelevanz (EU-Schnellwarnsystem RASFF), Erstellung von Entwürfen Schnellwarnmeldungen im 4-Augen-Prinzip, Anordnung/Überwachung von Rückrufaktionen in schwierigen Fällen
Amtstierärztliche Bescheinigungen, Zertifikate und ähnliches Export-Zertifikate	Prüfung der Unterlagen, Erstellen und Unterzeichnen der Bescheinigungen, Dokumentation der ausgestellten Bescheinigungen, Erstellung Gebührenbescheide
Tierseuchenkrisenmanagement, Übungen	Planung, Organisation und Durchführung des Tierseuchenkrisenmanagements (Ernstfall und Übungen) Die Stadt Hamm stellt auf Anforderung des Kreises Unna personelle, sächliche und räumliche Ressourcen für das Tierseuchenkrisenmanagement, die sich auf die Stadt Hamm beziehen
Erlaubnispflichtige Tätigkeiten (z.B.: Ermächtigung zum Ausstellen von Heimtierausweisen für Tierärzte Ausstellen von Sachkundebescheinigungen und Befähigungsnachweise)	Beratung der Antragstellenden, Prüfung von Antrag, Sachkunde, Tierhaltung Entscheidung über Erlaubniserteilung inkl. Auflagen
Baugenehmigungsverfahren	Beratung der Betriebe Kommunikation mit den Architektinnen/Architekten und Fachberaterinnen/Fachberatern, ggf. auch LANUV Erstellung von Stellungnahmen Teilnahme an den Bauabnahmekontrollen

Tierschutz

Aufgabenbereich	Beschreibung
Allgemeine Angelegenheiten	Kommunikation mit Aufsichtsbehörden Beratung von Bürgerinnen und Bürgern, Tierhaltenden, Gewerbetreibenden, Bauherren
Tierschutzfälle (außerhalb Landwirtschaft)	Entgegennahme von Beschwerden / Hinweisen von Bürgerinnen und Bürgern, anderen Behörden und von der Stadt Hamm Prüfung, Gewichtung und Priorisierung der Einzelfälle Einleitung von Maßnahmen, ggf. Durchführung der Kontrollen Erstellung von amtstierärztlichen Gutachten inkl. Entscheidung über weitere Maßnahmen Dokumentation der Fälle nach Vorgaben des Kreises Unna in BALVI, DMS oder auf andere geeignete Weise Stellungnahmen in gerichtlichen Verfahren
Erlaubnispflichtige Tätigkeiten (§ 11 TierSchG)	Beratung der Antragstellenden Prüfung von Antrag, Sachkunde, Tierhaltung Durchführung des Fachgesprächs Vor-Ort-Kontrolle Entscheidung über Erlaubniserteilung inkl. Auflagen Überprüfung der Betriebe, Tierhalter, Veranstalter, Tierbörsen etc. mit Erlaubnis nach Risikobewertung
Landeshundegesetz	Feststellung der Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 und § 10 Abs. 1: Durchführung der Phänotypisierung Erstellung des Gutachtens zur Rassefeststellung Nach Vorfall gem. § 3 Abs. 3: Inaugenscheinnahme des Hundes, ggf. Durchführung einer Verhaltensprüfung Fachliche Bewertung der vorgelegten Unterlagen Erstellung des amtstierärztlichen Gutachtens Durchführung der Sachkundeprüfung nach § 6 Abs. 2 Erstellen und Unterzeichnen der Sachkundebescheinigung Durchführung der Verhaltensprüfung zur Befreiung von der Anlein- und Maulkorbpflicht nach § 5 Abs. 3 Erstellen und Unterzeichnen der Bescheinigung

Aufgabenbereich	Beschreibung
Baugenehmigungsverfahren	Erstellung von Stellungnahmen

Lebensmittelüberwachung

Aufgabenbereich	Beschreibung
Allgemeine Angelegenheiten	Grundlagenarbeit zum rechtssicheren Handeln, Risikoanalysen/Risikobewertung, Festlegung von Kontrollschwerpunkten, Festlegung von Bezirken nach dem Rotationsprinzip, Kommunikation mit Aufsichtsbehörden, Planung und Moderation von Dienstbesprechungen
Zulassungspflichtige LM-Betriebe	Fachliche Leitung des Zulassungsverfahrens, Beratung der Betriebe, Kommunikation mit Architektinnen/Architekten und Hygieneberaterinnen/Hygieneberatern, Durchführung von Zulassungskontrollen, Bewertung der HACCP-Systeme, Kontrolle von zugelassenen Betrieben nach Risikobewertung
Betriebskontrollen	Durchführung von Kontrollen in fleischverarbeitenden Betrieben Großbetrieben Exportbetrieben Unterstützung der Lebensmittelkontrolleure und Lebensmittelkontrolleurinnen (LMK) der Stadt Hamm bei Betriebskontrollen in schwierigen Fällen Durchführung von Kontrollen im 4-Augen -Prinzip zwecks Vereinheitlichung der Kontrollen
Probenahmen	Halbjährliche Durchführung der Risikoorientierten Probenplanung (RIOPP-LM) Organisation und Planung der Probenahmen Begutachtung der Prüfberichte der beanstandeten (mit Hinweis versehenen) Proben Besprechung der Maßnahmen mit LMK/Verwaltung
Qualitätsmanagementsystem	Fachliche Unterstützung bei der Erstellung der Dokumente
Beratung	Bürgerberatung/Beratung von Lebensmittelunternehmen in schwierigen Fällen
EU-Schnellwarnsysteme (RASFF/RAPEX)	Prüfung von Vorgängen hinsichtlich Meldungsrelevanz (EU-Schnellwarnsystem) Erstellung von Entwürfen Schnellwarnmeldungen im 4-Augen-Prinzip Anordnung/Überwachung von Rückrufaktionen in schwierigen Fällen
Exportzertifikate	Prüfung der Unterlagen Erstellen und Unterzeichnen der Zertifikate
Erlaubnispflichtige Tätigkeiten	Ernennung der praktizierenden Tierärzte/Tierärztinnen (TÄ) zu amtl. TÄ zwecks Überwachung der Notschlachtungen und Erstellung der Gesundheitsbescheinigungen Sachkundebescheinigungen gem Art. 7 Abs.1, 2 VO (EG) 1099/2009
Bauanträge	Unterstützung der LMK in schwierigen Fällen Beratung der Betriebe Beratung im Baugenehmigungsverfahren Kommunikation mit den Architekten/Architektinnen und Fachberatern/Fachberaterinnen, ggf. auch LANUV Teilnahme an den Bauabnahmekontrollen Erstellung von Stellungnahmen
Fachaufsichtliche Überprüfungen	Teilnahme an fachaufsichtlichen Überprüfungen bei denen der genannte Aufgabenbereich Gegenstand ist
Verbraucherbeschwerden	Festlegung der Vorgehensweise in schwierigen Fällen
Vorbereitung verwaltungsrechtlicher Maßnahmen	Fachliche Unterstützung bei der Erstellung von Ordnungsverfügungen und der Vorbereitung von Bußgeld-/Strafverfahren zur Weiterleitung an das Rechtsamt

Abkürzungen:

BALVI Softwaresystem zur behördlichen Überwachung im Lebensmittel- und Veterinärbereich

DMS Dokumentenmanagementsystem
HACCP-Systeme Hazard Analysis and Critical Control Points (Gefahrenanalyse und kritische

IRL	Kontroll-, Steuerungs- oder Lenkungs- punkte) Integrierte Risikobeurteilung Land- wirtschaft	RASFF	Rapid Alert System for Food & Feed (Schnellwarnsystem der EU für Le- bensmittel, Futtermittel und Lebens- mittelbedarfsgegenstände
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz	RIOPPLM	Risikoorientierte Probenplanung Le- bensmittel
LIAS	Landesinternes Auditsystem	TNP	Tierische Nebenprodukte
LMK	Lebensmittelkontrolleurin/Lebensmit- telkontrolleur		Anlage 2
QM-System	Qualitätsmanagementsystem		zur
RAPEX	Rapid Alert System for dangerous non Food Products (Schnellwarnsystem der EU für gefährliche Konsumgüter)		öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Inanspruchnahme des Fachbereiches Veteri- närwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Unna durch die Stadt Hamm vom

05.08.2024

Stellen-Nr.	Auswei- sung	Stelleninhalt	Stellen- umfang	Anteil Kreis Unna	Stadt Hamm
39/0010	A16	Fachbereichsleitung; Amtstierarzt/ -ärztin	1,00	70%	30%
39/0020	A11	Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung; Verwaltungsangelegenheiten, Qualitätsmanagementbeauftragte/r	1,00	70%	30%
39/0030	EG07	Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung; Verwaltungsangelegenheiten, QM-Unterstützung	0,50	70%	30%
39/0040	EG07	Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung; Verwaltungsangelegenheiten	0,65	70%	30%
39/0050	EG07	Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung; Verwaltungsangelegenheiten	0,78	70%	30%
39/0100	A15	Produktgruppenverantwortung: Tiergesundheit	1,00	70%	30%
39/0110	EG14	Tiergesundheit	1,00	70%	30%
39/0120	A14	Tiergesundheit	1,00	70%	30%
39/0130	EG14	Tiergesundheit	0,50	70%	30%
39/0140	EG14	Tiergesundheit	0,50	70%	30%
39/0150	EG14	Tiergesundheit	0,50	70%	30%
39/0160	A6/A7	Tiergesundheit; SARIA-Abrechnung	0,50	70%	30%
39/0170	EG09b	Tiergesundheit, Verwaltungsangelegenheiten	1,00	70%	30%
39/0180	EG09c	Tiergesundheit, Verwaltungsangelegenheiten	1,00	70%	30%
39/0190	EG08	Tiergesundheit, Veterinärassistent/in	1,00	70%	30%
39/0200	EG15	Produktgruppenverantwortung: Tierschutz und Tierheim	1,00	70%	30%
39/0210	EG14	Tierschutz	1,00	70%	30%
39/0220	EG14	Tierschutz	0,50	70%	30%
39/0230	EG14	Tierschutz	0,50	70%	30%
39/0240	EG09c	Tierschutz; Verwaltungsangelegenheiten	1,00	70%	30%
39/0250	A9 / A10	Tierschutz; Verwaltungsangelegenheiten	1,00	90%	10%
39/0400	EG15	Produktgruppenverantwortung: Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung	1,00	70%	30%
39/0410	EG14	Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwa- chung	1,00	50%	50%
39/0420	EG13	Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüber wa- chung; Lebensmittelchemiker/in	1,00	50%	50%

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und der Stadt Hamm über die „Inanspruchnahme des Fachbereiches Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Unna durch die Stadt Hamm“ wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Ge-

setzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

31.04.12.01-024/2024-001 Arnsberg, 11.09.2024

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

(Köhler) (LS)

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.04.12.01-024/2024-001 Arnsberg, 11.09.2024

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

(Köhler) (LS)

(3740)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 397



Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

498. Öffentliche Bekanntmachung Kreis Siegen-Wittgenstein

gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 8 und § 10 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Kreis Siegen-Wittgenstein Siegen, 21.09.2024
70.1-970.0017/24/1.6.2

Antrag der Firma Windpark Osterholz GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3 in 28217 Bremen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von drei Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern in der Stadt Bad Berleburg, WEA 1: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Weidenhausen, Flur: 3, Flurstück 119, WEA 2: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Dotzlar, Flur: 9, Flurstück 118 und WEA 3: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Hemschlar, Flur: 3, Flurstück 103

Die Firma Windpark Osterholz GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3 in 28217 Bremen, hat mit Datum vom 29.08.2024 (Eingang bei der Genehmigungsbehörde: 29.08.2024), die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von drei Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern in der Stadt Bad Berleburg, WEA 1: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Weidenhausen, Flur: 3, Flurstück 119, WEA 2: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Dotzlar, Flur: 9, Flurstück 118 und WEA 3: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Hemschlar, Flur: 3, Flurstück 103, beantragt.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Aspekte:

1. die Errichtung von drei Windkraftanlagen

Fabrikat: Vestas Wind Systems A/S

Typen: Vestas V150-6.0 MW (mit Hybridturm Beton/ Stahl CHT und Fundament sowie Sägezahn-hinterkante)

in 57319 Bad Berleburg, WEA 1: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Weidenhausen, Flur: 3, Flurstück 119, WEA

2: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Dotzlar, Flur: 9, Flurstück 118 und WEA 3: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Hemschlar, Flur: 3, Flurstück 103, an den Standorten mit folgenden Koordinaten:

Anlagennummer:	Koordinaten in ETRS89/UTM-32N:
WEA 1	Ost: 456890 Nord: 5650187
WEA 2	Ost: 457254 Nord: 5650343
WEA 3	Ost: 456691 Nord: 5650532

mit den jeweiligen Abmessungen

Vestas V150-6,0 MW:

Naben-Höhe: 125,00 m über Grund

Gesamthöhe: 200,00 m

Rotor-Durchmesser: 150,00 m (3-Blatt-Rotor, pitchgeregelt)

und einer Anlagenleistung (elektrische Nennleistung) von max. 6.000 kW

2. die Herrichtung von Fundament, Kranstellflächen, Turmumfahrung, Kranbetriebsflächen, Lager- und Montageflächen sowie Zufahrt an WEA 1, WEA 2 und WEA 3 zuzüglich Anbindungen an vorhandene sowie auszubauende Wege in dem in den Antragsunterlagen dargestellten Umfang.

3. den Betrieb der errichteten Anlagen in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Eingeschlossene Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Zustimmungen gemäß § 13 BImSchG:

1. Baugenehmigung gemäß § 63 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018)

2. die Zustimmung der Luftfahrtbehörde gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

3. die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 39 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG)

Die drei Windkraftanlagen sollen im Kalenderjahr 2026 nach Beendigung des Genehmigungsverfahrens in Betrieb genommen werden.

Die Anlagen gehören zu den unter Nr. 1.6.2 Verfahrensart (V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVP und Nr. 1.6.2 der Anlage 1, Spalte 2 (S) UVP (Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern).

Grundsätzlich ist somit gemäß § 7 Abs. 2 des UVP eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Das Vorhaben ist jedoch UVP-pflichtig, da die Antragstellerin gemäß § 7 Abs. 3 des UVP eine freiwillige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und die Genehmigungsbehörde das Entfallen der Vorprüfung für zweckmäßig erachtet hat.

Unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens ist die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9.BImSchV).

Der UVP-Bericht ist als Bestandteil der Antragsunterlagen vorgelegt worden.

Das Vorhaben bedarf insgesamt einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach

§ 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und wird hiermit gemäß §§ 8 ff. der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) öffentlich bekannt gemacht.

Neben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind noch weitere behördliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der drei Windkraftanlagen erforderlich. Soweit diese nicht durch die Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG erfasst sind, sind diese Gegenstand gesonderter Verfahren.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist der Kreis Siegen-Wittgenstein als Untere Immissionsschutzbehörde gemäß § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (Zust-VU) zuständig.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Dies sind insbesondere:

1. Umweltverträglichkeitsprüfung-Bericht (UVP-Bericht), Projekt Windpark Osterholz von Eviro-Plan GmbH vom 22.08.2024
2. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Projekt Windpark Osterholz von Eviro-Plan GmbH vom 22.08.2024
3. Natura 2000- Verträglichkeitsprüfung, Projekt Windpark Osterholz von Eviro-Plan GmbH vom 12.07.2024
4. Artenschutzprüfung, Projekt Windpark Osterholz von GDS Raum- und Umweltplanung GmbH vom 06.08.2024
5. Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von drei WEA am Standort Osterholz Bad Berleburg von I 17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht Nr. I17-SCH-2024-039 vom 07. März 2024
6. Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb von drei WEA am Standort Osterholz Bad Berleburg von I 17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht Nr. I17-SCHATTEN-2024-035 vom 07. März 2024
7. Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Osterholz von I 17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht Nr. I17-SE-2024-147 vom 23. August 2024

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und alle Unterlagen werden in der Zeit von

Montag, den 23.09.2024 bis einschließlich
Dienstag, den 22.10.2024

im zentralen UVP-Portal des Landes NRW bereitgestellt und können dort unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.uvp-verbund.de/nw>

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom

Montag, den 23.09.2024 bis einschließlich Freitag,
den 22.11.2024

beim Kreis Siegen-Wittgenstein schriftlich erhoben werden (unter Angabe des Aktenzeichens Nr.: 70.1-970.0017/24/1.6.2, Anschrift des Kreises Siegen-Wittgenstein: Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen Telefax: 0271-333292064). Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse immissionsschutz@siegen-wittgenstein.de zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift der Einwenderin/des Einwenders tragen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Vorhabenträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren/dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden. Es handelt sich hiermit um eine Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde.

Der geplante Erörterungstermin findet am

Dienstag, den 17.12.2024 um 10.00 Uhr

im Bürgerhaus Bad Berleburg, Marktplatz 1a in 57319 Bad Berleburg statt und kann -falls erforderlich- am folgenden Tag fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o.g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich auf der Internetseite des Kreises Siegen-Wittgenstein unter <https://www.siegen-wittgenstein.de/Kreisverwaltung/Aktuelles/Bekanntmachungen> sowie in den ortsüblichen Zeitungen und im UVP-Portal des Landes NRW <https://www.uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabenträger und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung der Entschei-

derung über den Antrag würde über die gleichen Medien erfolgen, über die auch diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt.

Kreis Siegen-Wittgenstein
Der Landrat
- Amt für Immissionsschutz
und Kreislaufwirtschaft
Sachgebiet Immissionsschutz -
70.1-970.0017/24/1.6.2
Siegen, 21.09.2024

Im Auftrag
gez. A. Jung

(985) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 405

**499. Öffentliche Bekanntmachung
des Kreises Siegen-Wittgenstein
- Erteilung eines Vorbescheides -**

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7, 8 und 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides

Kreis Siegen-Wittgenstein Siegen, 21.09.2024
70.1-970.0022/24/1.6.2

Der Kreis Siegen-Wittgenstein hat der Firma Eurowind Energy GmbH, Unterm Bornrain 2, 35091 Cölbe/Marburg, gemäß § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz einen Vorbescheid hinsichtlich einzelner Genehmigungsvoraussetzungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von 3 Windkraftanlagen in der Stadt Bad Berleburg an den folgenden Standorten erteilt:

Anlagennummer	Standort			Koordinaten in ETRS89/UTM
	Gemarkung	Flur	Flurstück	
WEA01	Wundert-hausen	10	12	Ost 467104 Nord 5662492
WEA02	Wundert-hausen	10	17	Ost 467891 Nord 5662445
WEA03	Wundert-hausen	10	19	Ost 467989 Nord 5662061

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7, 8 und 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung umfasst den verfügbaren Teil des Bescheides sowie die Rechtsbehelfsbelehrung.

Der **verfügbare Teil** des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides lautet:

A Entscheidung

Der Firma Eurowind Energy GmbH, Unterm Bornrain 2, 35091 Cölbe/Marburg, wird auf Antrag vom 12.07.2024 aufgrund von § 9 in Verbindung mit §§ 4 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschüt-

terungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG –) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, berichtigt S. 3753 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung nachfolgender Vorbescheid erteilt:

Der Errichtung und dem Betrieb

von drei Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von je mehr als 50 Metern (Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV)

Fabrikat: VESTAS
Typ: V 162 mit 6,2 MW elektr. Nennleistung

Rotor-Durchmesser: 162 Meter

Gesamthöhe: 250 Meter (Nabenhöhe 169 Meter)
im Außenbereich in 57319 Bad Berleburg an den Standorten mit folgenden Koordinaten

Anlagennummer	Gemarkung	Standort		Koordinaten in ETRS89/UTM
		Flur	Flurstück	
WEA01	Wundert-hausen	10	12	Ost 467104 Nord 5662492
WEA02	Wundert-hausen	10	17	Ost 467891 Nord 5662445
WEA03	Wundert-hausen	10	19	Ost 467989 Nord 5662061

stehen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen Bedenken grundsätzlicher Art nicht entgegen.

Dieser Vorbescheid wird in dem nachstehend unter Abschnitt B aufgeführten Umfang sowie nach Maßgabe der gemäß Abschnitt C in Bezug genommenen Unterlagen erteilt.

B Umfang des Vorbescheides

Der Vorbescheid umfasst:

- die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB hinsichtlich der Fragestellung, ob das Vorhaben den Darstellungen im Flächennutzungsplan der Stadt Bad Berleburg widerspricht,
- die Feststellung, dass es sich bei dem Vorhaben um ein gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiertes Vorhaben handelt,
- die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB durch die Stadt Bad Berleburg

unter Ausklammerung der Frage einer ausreichenden Erschließung des Vorhabens gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie der übrigen öffentlichen Belange des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 bis 8 BauGB in Bezug auf die vorgenannten Standortkoordinaten.

Der Bescheid enthält neben im späteren Genehmigungsverfahren zu berücksichtigenden Vorgaben zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen zur planungsrechtlichen Zulässigkeit u. a. die folgenden Hinweise:

1. Dieser Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der Anlagen oder von Teilen der Anlagen.
2. Der Vorbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von diesem Bescheid eingeschlossen werden.
3. Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbar-

keit dieses Bescheides die Genehmigung beantragt worden ist. Die v. g. Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden. (vgl. § 9 Abs. 2 BImSchG)

Eine Ausfertigung des Vorbescheides und seine Begründung können vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, d. h. in der Zeit ab

Montag, den 23.09.2024 bis einschließlich Montag, den 07.10.2024

auf der Internetseite des Kreises Siegen-Wittgenstein unter www.siegen-wittgenstein.de/Kreisverwaltung/Aktuelles/Bekanntmachungen/ eingesehen werden.

Der Vorbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber jedermann als zugestellt.

Der Vorbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**:

Gegen diesen Bescheid und die Festsetzung der Gebühren kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich:

Die Klage kann schriftlich erhoben werden. Die Anschrift lautet: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster. Der Klage soll dieser Bescheid im Original oder in Kopie beigelegt werden.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Klage vor Fristablauf eingeht oder vorgebracht wird.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) müssen sich die Beteiligten vor dem Oberverwaltungsgericht durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen vor dem Oberverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen.

Hinweise:

- Durch das Zweite Gesetz zum Bürokratieabbau in NRW (Bürokratieabbaugesetz II) ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren in NRW weitestgehend abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten steht es Ihnen frei, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ausgeräumt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.
- **Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (www.ovg.nrw.de)**
- Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat eine Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Gebühren keine aufschiebende Wirkung, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle der Klage innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen ist.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Rechtsbehelfsbelehrung für im Vorbescheidverfahren nicht beteiligte Dritte

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68, 70 VwGO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen erhoben werden.

Kreis Siegen-Wittgenstein

Der Landrat

- Amt für Immissionsschutz
und Kreislaufwirtschaft –
Sachgebiet Immissionsschutz (70.1)

Siegen, 21.09.2024

Im Auftrag

gez. Dominik Weber

(946)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 407

**500. Öffentliche Bekanntmachung
Kreis Siegen-Wittgenstein**

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG

Kreis Siegen-Wittgenstein Siegen, 21.09.2024
70.1-970.0028/24/1.6.2

Vorhaben:

Antrag der Firma JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von drei Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern im Außenbereich der Stadt Bad Laasphe an den Standorten

WEA 01: 57334 Bad Laasphe, Gemarkung: Fischelbach, Flur: 1, Flurstück 59

WEA 02: 57334 Bad Laasphe, Gemarkung: Fischelbach, Flur: 1, Flurstück 28

WEA 03: 57334 Bad Laasphe, Gemarkung: Fischelbach, Flur: 1, Flurstück 28

Die Firma JUWI GmbH, Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt hat mit Datum vom 30.08.2024 die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von drei Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern des Typs

Anlagennummer	Typ	Nabenhöhe	Gesamthöhe
WEA 01	V150-6,0 MW	169 m	244 m
WEA 02	V136-4,2 MW	166 m	234 m
WEA 03	V150-6,0 MW	169 m	244 m

im Außenbereich der Stadt Bad Laasphe an den vorgenannten Standorten beantragt.

Das beantragte Vorhaben ist unter Nummer 1.6.2 (V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannt und bedarf daher grundsätzlich einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG.

Das Vorhaben fällt somit grundsätzlich und für sich betrachtet unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 1.6.3 der Anlage 1, Spalte 2, (S) zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen).

Jedoch stellen die geplante Errichtung und der Betrieb der drei Windenergieanlagen (WEA 01, WEA 02 & WEA 03) in Verbindung mit den kumulierend zu berücksichtigenden Anlagen des seinerzeitigen Verfahren Jagdberg I (7 Windkraftanlagen) der Firma Juwi GmbH der bestehenden Windfarm ein Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG dar.

Demnach ist somit für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ist laut § 7 Abs. 1 UVPG zu klären, ob für ein Vorhaben

eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgen muss: „Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann

Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Vorbehaltlich der Regelungen in § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz besteht die UVP-Pflicht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Allgemeine UVP-Vorprüfung

1. Merkmale der Vorhaben

Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten:

Im Rahmen des Vorhabens werden je WEA dauerhafte Fundamente und Kranstellflächen,

Turmumfahrungen, Zufahrten, ein Stichweg, dauerhaft gehölzfreie Flächen im Bereich des Kranauslegers und dauerhafte Böschungen angelegt. Insgesamt werden so etwa 22.776 m² dauerhaft in Anspruch genommen.

Der Flächenbedarf für temporäre Montage- und Lagerflächen, temporäre Zuwegungen, temporär gehölzfreie Arbeitsbereiche und temporäre Böschungen beläuft sich auf etwa 35.718 m².

Für den Ausbau und die Neuanlegung einzelner Teilabschnitte der Zuwegung werden weitere 4.373 m² beansprucht.

Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen undbiologische Vielfalt:

Fläche und Boden

Durch das geplante Vorhaben werden etwa 10.833 m² bzw. 13.505 m² (inkl. Zuwegung) zuvor unversiegelter Fläche dauerhaft überbaut.

Der Flächenbedarf für temporäre Montage- und Lagerflächen, Lager- und Containerflächen sowie für den Bodenaushub, temporäre Zuwegungen und hindernisfreie Arbeitsbereiche beläuft sich auf insgesamt auf 35.718 m².

Über die dauerhafte Bodenversiegelung hinaus werden Böden auf temporär genutzten Flächen in Anspruch genommen. Potenzielle Auswirkungen durch Bodenverdichtung, Bodenabtrag, Erosion, Fremdstoffeinträge, Veränderung der organischen Substanz sowie Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden auf diesen Flächen werden – ggf. unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen – nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen führen.

Wasser

Oberflächengewässer, das Grundwasser und wasserrechtlich relevante Bereiche werden unter Berücksichtigung der in BJÖRNSSEN BERATENDE INGENIEURE (2024) ausgeführten Maßnahmen durch das geplante Vorhaben nicht in erheblichem Maße beeinträchtigt.

Tiere

Die Standorte und die Bauflächen der drei geplanten WEA befinden sich auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Hauptsächlich werden Kahlschlagflächen für die Bauflächen beansprucht, aber auch mittelalter Fichtenforst und Buchenwaldbestände sind betroffen.

Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote werden - unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen - durch das geplante Vorhaben nicht ausgelöst. Darüber hinaus gehende Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung werden nicht eintreten.

Im großflächigen Biotopkomplex bleibt die Ausprägung der Arten und Lebensräume, die im Projektgebiet vor allem durch die intensive Forstwirtschaft geprägt wird, aller Voraussicht nach weiterhin erhalten.

Pflanzen

Etwaige Beeinträchtigungen von Pflanzen oder Pflanzengemeinschaften werden nicht gesondert spezifiziert, sondern durch die Verluste von Biotopfunktionen bzw. durch den Wertverlust von Biotopen erfasst.

Biologische Vielfalt

Das Projektgebiet zeigt in weiten Teilen eine für forstwirtschaftlich genutzte Landschaften typisch ausgebildete Biodiversität. Im Zuge der Erfassungen zu dem geplanten Vorhaben wurden die Artengruppen Vögel und Fledermäuse durch eigene Erfassungen untersucht. Zudem erfolgten Abfragen zu planungsrelevanten Tierarten bei Institutionen des amtlichen und behördlichen Naturschutzes. Die Flora des Gebiets wurde im Rahmen einer Biotopkartierung erfasst.

Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes:

Während der Errichtung der WEA fallen i. d. R. geringe Abfallmengen an. Diese Abfallmengen werden durch lokale Entsorgungsfachbetriebe getrennt gesammelt und der stofflichen oder energetischen Verwertung oder Beseitigung zugeführt.

Die im Zuge der Baumaßnahmen anfallenden Mengen an Abwasser sind verhältnismäßig gering. Je nach Menge, Art und Grad der Verschmutzung ist das Abwasser ordnungsgemäß abzuleiten.

Während des Anlagenbetriebs werden keine größeren Mengen an Abfall oder Abwasser produziert. Anfallende wassergefährdende Stoffe, z. B. Schmiermittel, werden im Rahmen regelmäßiger Wartungen ausgetauscht und durch einen zugelassenen Entsorgungsfachbetrieb gegen Nachweis der stofflichen oder energetischen Verwertung oder Beseitigung zugeführt.

Nach Beendigung des Betriebs werden die WEA (inklusive Fundamente, Kranstellflächen u. a.) zurückgebaut. Hierzu wird die bei der Errichtung der Anlagen hergestellte Infrastruktur genutzt. I. d. R. erfolgt, soweit möglich, ein Recycling der einzelnen Anlagenteile.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter werden durch die mit dem Vorhaben verbundene Abfallerzeugung nicht entstehen.

Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Eine Umweltverschmutzung durch den Ausstoß von Schadstoffen findet nicht statt.

Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien:

Ein Unfallrisiko durch die verwendeten Stoffe und Technologien zum Bau des Vorhabens wird sich nicht ergeben.

Die Windenergieanlagen sind mit Sicherheitssystemen (Bremsystem, Blitzschutz, Azimutantrieb, Eiserkennung/Eisdetektion) und einem entsprechenden Überwachungssystem ausgestattet.

die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes:

Windenergieanlagen unterliegen nicht der Störfallverordnung.

Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft:

Da die Schallimmissionsrichtwerte auf das Wohnumfeld nicht überschreiten werden, ist davon auszugehen, dass weder für Einzelpersonen noch für die Bevölkerung in den umliegenden Gebieten insgesamt erhebliche negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu erwarten sind.

Risiken für die menschliche Gesundheit durch Eisfall oder Eiswurf, Turmversagen oder Rotorblattbruch, Brände sowie die Freisetzung wassergefährdender Stoffe werden durch geeignete Maßnahmen auf ein Minimum reduziert. Die verbleibenden Restrisiken, die stets mit menschlichem Handeln verbunden sind, werden als sehr gering eingeschätzt.

Risiken für die menschliche Gesundheit durch die Verunreinigung von Wasser oder Luft durch das geplante Vorhaben sind als gering einzuschätzen. Luftverunreinigungen treten nur während der Bauphase auf (Abgase der Baufahrzeuge).

2. Standort der Vorhaben

Das Vorhaben soll im Außenbereich der Stadt Bad Laasphe, in dem Stadtteil Fischelbach realisiert werden.

bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien):

Der Untersuchungsraum befindet sich in einem Waldgebiet im ländlich geprägten, gering besiedelten Raum in der nordrhein-westfälisch-hessischen Grenzregion.

Der Untersuchungsraum befindet sich innerhalb des 1.359 km² großen Naturparks Rothaargebirge. Zudem treten im Untersuchungsraum mehrere Landschafts- und Naturschutzgebiete auf, die als Anziehungspunkte für die Naherholung und den Tourismus dienen können.

Des Weiteren ist das Projektgebiet weitgehend durch intensive forstwirtschaftliche Nutzung mit vorherrschender Fichtenbestockung geprägt. Das Projektgebiet selbst wird durch forstwirtschaftlich genutzte Waldwege erschlossen.

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Das Netzwerk Natura 2000 setzt sich aus FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten zusammen.

Aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes derzeit nicht zu erwarten.

Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:

Naturschutzgebiete sind nicht betroffen.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:

Ein Nationalpark und Nationale Naturmonumente sind nicht betroffen.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Biosphärenreservate sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG:

Naturdenkmäler befinden sich nicht im Umfeld.

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Geschützte Landschaftsbestandteile befinden sich nicht im direkten Umfeld.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Geschützte Landschaftsbestandteile oder gesetzlich geschützte Alleen sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes:

Der Standort der WEA 02 und WEA 03 befindet sich außerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten. Festgesetzte Wasserschutzgebiete sind nach Darstellung von MUNV (2024) im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Der Untersuchungsraum sowie der Standort der WEA 01 befinden sich vollständig innerhalb der Zone 3 des geplanten Trinkwasserschutzgebiets „Bad Laasphe – Gonderbachtal“ Demnach ist nicht mit einer Beeinträchtigung zu rechnen.

Erhebliche Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet „Bad Laasphe-Gonderbachtal“ sind aufgrund der beschriebenen Schutzmaßnahmen im Gutachten gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe sowie die Verfrachtung von Sedimenten und Nährstoffen weitgehend auszuschließen.

Heilquellenschutzgebiete sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Daher kommt es zu keinen Auswirkungen auf die v.g. Gebiete.

Auswirkungen auf festgesetztes Überschwemmungsgebiet sind aufgrund der hohen Entfernung zum Gewässer nicht zu erwarten.

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind:

Ein Gebiet, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten wird ist nicht vorhanden. Daher hat das Vorhaben keine Auswirkungen.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes:

Die geplanten WEA-Standorte befinden sich in einem Gebiet mit ländlicher Grundstruktur. Im Landesentwicklungsplan NRW (MWIDE 2020) wird die ca. 6,2 km vom Projektgebiet entfernte Ortschaft Bad Laasphe als Mittelzentrum dargestellt. Die ca. 13.500 Einwohner umfassende Stadt Bad Laasphe weist eine Bevölkerungsdichte von ca. 99 Einwohnern / km² auf und somit eine im Vergleich mit dem Landesdurchschnitt (525 Einwohner / km²) sehr geringe Dichte. Auch die Stadtgebiete von Netphen (168 Einwohner / km²) und Dietzhölztal (150 Einwohner / km²) weisen geringe Bevölkerungsdichten auf. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sind im Untersuchungsraum somit nicht vorhanden.

In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind:

Im Umkreis von 300 m zu den geplanten WEA-Standorten befinden sich nach Aussage der Stadt Bad Laasphe keine Bodendenkmäler.

Die Baudenkmäler in der Umgebung sind alle in großem Abstand zu den geplanten Anlagenstandorten gelegen, so dass das geplante Vorhaben auf die Baudenkmäler daher als „unbedenklich“ oder „vertretbar“ zu bewerten ist.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:

Aufgrund der Entfernung des Projektgebiets von der nächstgelegenen Bundesgrenze zu Belgien von über 140 km sind grenzüberschreitende Auswirkungen des geplanten Vorhabens auszuschließen.

der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen:

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die größtenteils lokal begrenzten Umweltauswirkungen von geringer Schwere und Komplexität sind.

der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:

Erhebliche und/oder nachteilige Auswirkungen können bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen der Kompensation der Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen oder ersetzt werden.

dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:

Die beschriebenen Auswirkungen sind dauerhaft und treten mit der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Windenergieanlagen in den vorgesehenen Baufenstern ein.

Nachteilige und/oder erhebliche Auswirkungen sind jedoch entsprechend den vorstehenden Ausführungen und bei Umsetzung der Maßnahmen zur Verminderung von Auswirkungen nicht zu erwarten.

dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:

Zusammenwirkende Auswirkungen durch Schallimmissionen und Schattenwurf werden in den jeweiligen Gutachten berücksichtigt und als Gesamtbelastung bewertet. Auswirkungen, die im Zusammenwirken der geplanten und der bestehenden WEA erheblich nachteilig auf Tierarten einwirken könnten, sind nicht zu erwarten.

Zusammenwirkende Auswirkungen der geplanten WEA und der genehmigten WEA des Windparks Jagdberg I auf die biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten, da Pflanzen oder Tierarten mit großen Raumansprüchen – wie oben dargelegt – nicht erheblich betroffen sein werden.

Aufgrund der Kleinflächigkeit der Auswirkungen liegen keine Anhaltspunkte vor, dass durch das Zusammenwirken der geplanten und der genehmigten WEA des Windparks Jagdberg I erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche entstehen werden.

Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass die geplanten WEA zusammenwirkend mit den genehmigten WEA des Windparks Jagdberg I zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser führen könnten.

Aufgrund der Kleinflächigkeit der Auswirkungen liegen keine Anhaltspunkte vor, dass durch das Zusammenwirken der geplanten und der genehmigten WEA des Windparks Jagdberg I erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden entstehen werden.

Die geplanten WEA werden aufgrund der Lagebeziehungen zu den sieben genehmigten WEA des Windparks Jagdberg I das Bild eines mittelgroßen, relativ kompakten Windparks aufweisen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Landschaft sind auch unter Berücksichtigung zusammenwirkender Auswirkungen nicht zu erwarten.

Da das negative Wirkpotenzial von Windenergieanlagen auf das Schutzgut Klima / Luft am geplanten Standort als sehr gering einzuschätzen ist, sind erhebliche Auswirkungen auch im Zusammenwirken der geplanten und der genehmigten WEA des Windparks Jagdberg I auszuschließen.

der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern:

Bau-, anlage- und betriebsbedingt wird das Vorhaben dauerhaft zum Verlust von Flächenfunktionen (Lebensraum- und Bodenfunktionen) führen. Während der Errichtung der geplanten WEA werden zudem durch den Bauverkehr sowie durch die Lagerflächen temporäre Beeinträchtigungen entstehen. Die Planung und Durchführung der Baumaßnahmen sind so anzulegen, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beansprucht werden.

Bei der Bauausführung ist grundsätzlich das Vermeidungsgebot zu beachten. Bei Rodungsarbeiten in Wäldern sind die Maßgaben der guten fachlichen Praxis in der Forstwirtschaft zum Schutz umstehender Bäume zu beachten, wobei naturschutzfachlich wertvollen Bäumen (z. B. Alt- oder Höhlenbäume, seltene heimische Baumarten) ein besonderer Schutz zukommt.

Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 des UVPG genannten Schutzgüter beeinträchtigt.

Die allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass bei dem hier in Rede stehenden Neuvorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Somit besteht **keine UVP-Pflicht**.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1

UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Kreis Siegen-Wittgenstein

Der Landrat

- Amt für Immissionsschutz
und Kreislaufwirtschaft

Sachgebiet Immissionsschutz -

Siegen, 21.09.2024

Im Auftrag

gez. Andreas Jung

(1829)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 409

501. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Südwestfalen-IT

Südwestfalen IT

Hemer, 11.09.2024

Die nächste öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südwestfalen-IT findet statt am

**Dienstag, den 24.09.2024, um 16:00 Uhr
im Grohe Forum in der
Sonnenblumenallee 3 in 58675 Hemer.**

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift vom 12.06.2024
2. Neu- und Umbesetzungen Verbandsversammlung
3. Vertretung der Südwestfalen-IT in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung" in Hagen
4. Vertretung der Südwestfalen-IT im nextgov iT Anwenderverein e.V.
5. SIT-Bürgerschaft zugunsten der RZVK
6. Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Südwestfalen-IT für das Wirtschaftsjahr 2023 und Entlastung des Verbandsvorstehers
7. Wahl des Abschlussprüfers für die Jahresabschlussprüfung der Südwestfalen-IT zum 31.12.2024
8. 2. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2024 - Deckung des Fehlbetrages aus 2023
9. Kennzahlen Q2/2024
10. Sachstandsberichte
 - 10.1 Sachstand Strategieprozess
 - 10.2 Sachstand: Verbandsprojekte
11. Verschiedenes

Zeit und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sowie die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Eva Irrgang

- Vorsitzende der Verbandsversammlung -

(160)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 412

502. Öffentliche Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr

Regionalverband Ruhr

Essen, 12.09.2024

Die 15. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

Freitag, 27.09.2024 – 10:00 Uhr –

im Plenarsaal
Kronprinzenstr. 35/Erdgeschoss, 45128 Essen
statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Formalia
- 1.1 Genehmigung der Niederschrift
- 1.2 Um- und Nachbesetzung in Gremien und Aufsichtsräten
- 1.2.1 Antrag Ruhrfraktion Drucksache
Benennung von sachkundigen Nr. 14/1668
Bürgern
- 1.2.2 Antrag Fraktion Bündnis 90 / Drucksache
Die Grünen Nr. 14/1725
Gremienumbesetzung
2. Aktuelles
- 2.1 Einbringung des Entwurfs zum Drucksache
Haushaltsplan 2025/2026 Nr. 14/1704
- 2.2 Herstellung des Benehmens mit Drucksache
den Mitgliedskörperschaften für Nr. 14/1705
die Haushaltsjahre 2025/2026
- Angelegenheiten nach Landesplanungs-
gesetz**
3. Vorlagen der Bezirksregierungen
- 3.1 Fortschreibung des Landesstra- Drucksache
ßenbedarfsplans Nr. 14/1671
Hier: Anmeldung von Maßnah-
men zur fachlichen Bewertung
- 3.2 Fortschreibung des ÖPNV-Be- Drucksache
darfsplans Nr. 14/1672
Hier: Anmeldung von Maßnah-
men zur fachlichen Bewertung
- 3.2.1 Änderungsantrag Fraktion Drucksache
Bündnis 90 / Die Grünen Nr. 14/1672-1
Fortschreibung des ÖPNV-Be-
darfsplans
Hier: Anmeldung von Maßnah-
men zur fachlichen Bewertung
4. Vorlagen aus dem Planungs-
ausschuss
5. Vorlagen aus dem Ausschuss
für Mobilität
6. Fraktionsanträge
7. Anfragen und Mitteilungen
- 7.1 Anfragen
- 7.2 Mitteilungen
- Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
8. Vorlagen aus dem Ausschuss für
Wirtschaft und Beteiligungen
- 8.1 Angelegenheiten der AGR Ab- Drucksache
fallentsorgungs-Gesellschaft Nr. 14/1642
Ruhrgebiet mbH
- Jahresabschluss zum
31.12.2023
- 8.2 Angelegenheiten der Kultur Drucksache
Ruhr GmbH Nr. 14/1644
- Jahresabschluss zum
31.12.2023

- 8.3 Angelegenheiten der Freizeitge- Drucksache
sellschaften Nr. 14/1645
- Jahresabschlüsse zum
31.12.2023 - Maximilianpark
Hamm GmbH
- 8.4 Angelegenheiten der Umwelt- Drucksache
zentrum Westfalen GmbH Nr. 14/1646
- Jahresabschluss zum
31.12.2023
- 8.5 Angelegenheiten der Ruhrwind Drucksache
Herten GmbH Nr. 14/1647
- Jahresabschluss zum
31.12.2023
- 8.6 Angelegenheiten der IGA Metro- Drucksache
pole Ruhr 2027 gGmbH Nr. 14/1648
- Jahresabschluss zum
31.12.2023
- 8.7 Angelegenheiten der Business Drucksache
Metropole Ruhr GmbH Nr. 14/1650
- Jahresabschluss zum
31.12.2023
- 8.8 Angelegenheiten der Ruhr Tou- Drucksache
rismus GmbH Nr. 14/1651
- Jahresabschluss zum
31.12.2023
- 8.9 Angelegenheiten der Freizeitge- Drucksache
sellschaften Nr. 14/1652
- Jahresabschlüsse zum
31.12.2023 - Seegesellschaft
Haltern mbH
- 8.10 Angelegenheiten der Freizeitge- Drucksache
sellschaften Nr. 14/1653
- Jahresabschlüsse zum
31.12.2023 - Freizeitschwer-
punkt Glörtalsperre GmbH
- 8.11 Angelegenheiten der Freizeitge- Drucksache
sellschaften Nr. 14/1661
- Jahresabschlüsse zum
31.12.2023 - Freizeitgesell-
schaft Metropole Ruhr mbH
- 8.12 Angelegenheiten der Freizeitge- Drucksache
sellschaften Nr. 14/1662
- Jahresabschlüsse zum
31.12.2023 - Freizeitzentrum
Xanten GmbH
- 8.13 Angelegenheiten der Umwelt- Drucksache
zentrum Westfalen GmbH Nr. 14/1677
- Aktualisierung der Nebenab-
rede für die Jahre 2025 und
2026
- 8.14 Angelegenheiten der Freizeitge- Drucksache
sellschaften Nr. 14/1681
- Jahresabschlüsse zum
31.12.2023 - Revierpark Gy-
senberg Herne GmbH
- 8.15 Angelegenheiten der Touristik- Drucksache
EisenbahnRuhrgebiet GmbH Nr. 14/1689
- Jahresabschluss zum
31.12.2023
9. Vorlagen aus dem Planungs-
ausschuss

- | | | | | | |
|--------|---|--------------------------|---|--|--------------------------|
| 10. | <u>Vorlagen aus dem Ausschuss für Mobilität</u> | | 16.6 | Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 des Regionalverbandes Ruhr | Drucksache Nr. 14/1699 |
| 11. | <u>Vorlagen aus dem Ausschuss für Klima, Umwelt und Ressourceneffizienz</u> | | 16.7 | Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Vertretungsregelung für Mitglieder des RVR im Verwaltungsrat der Freizeitzentrum Xanten GmbH | Drucksache Nr. 14/1701 |
| 11.1 | Regionales Handlungsprogramm Klimaanpassung des RVR | Drucksache Nr. 14/1658 | 16.8 | Projekt- und Finanzberichtsweisen zum 30.05.2024 | Drucksache Nr. 14/1690 |
| 11.1.1 | Regionales Handlungsprogramm Klimaanpassung des RVR | Drucksache Nr. 14/1658-1 | 16.9 | Überplanmäßige Mittelbereitstellung für das Projekt "Wegebau/Wegeinstandsetzungen" (IRG-022 / KTR 0500037) | Drucksache Nr. 14/1720 |
| 12. | <u>Vorlagen aus dem Ausschuss für Kultur, Sport und Vielfalt</u> | | 17. | <u>Fraktionsanträge/ Resolutionen</u> | |
| 13. | <u>Vorlagen aus dem Ausschuss für Digitalisierung, Bildung und Innovation</u> | | 18. | <u>Anfragen und Mitteilungen</u> | |
| 14. | <u>Vorlagen aus dem Betriebsausschuss RVR Ruhr Grün</u> | | 18.1 | Anfragen | |
| 14.1 | Abberufung der Betriebsleitung von RVR - Ruhr Grün | Drucksache Nr. 14/1700 | 18.1.1 | Antwort auf Anfrage Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen: Aktueller Sachstand Wischlingen | Drucksache Nr. 14/1606-1 |
| 14.2 | Neufassung der Betriebsatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün | Drucksache Nr. 14/1640 | 18.1.2 | Anfrage AfD-Fraktion zur Resolution: Stahlstandorte erhalten, Flächen sichern | Drucksache Nr. 14/1666 |
| 14.3 | Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichts der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün zum 31.12.2023.
Beschluss über die Zuführung des Jahresüberschusses 2023 in die Ausgleichsrücklage.
Entlastung des Betriebsausschusses RVR Ruhr Grün | Drucksache Nr. 14/1625 | 18.2 | Mitteilungen | |
| 14.4 | Vertrag mit der Stadt Mülheim a.d. Ruhr | Drucksache Nr. 14/1627-1 | <u>Nichtöffentlicher Teil</u> | | |
| 15. | <u>Vorlagen aus dem Rechnungsprüfungsausschuss</u> | | Angelegenheiten nach RVR-Gesetz | | |
| 16. | <u>Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung</u> | | 19. | <u>Vorlagen mit Fachausschussbeteiligung</u> | |
| 16.1 | Stelle des Beigeordneten des Bereiches II - Wirtschaftsführung - | Drucksache Nr. 14/1691 | 19.1 | Angelegenheiten der AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH
- Erwerb weiterer Geschäftsanteile | Drucksache Nr. 14/1696 |
| 16.2 | Stelle der Beigeordneten des Bereiches IV - Umwelt und Grüne Infrastruktur - | Drucksache Nr. 14/1698 | 20. | <u>Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung</u> | |
| 16.3 | Einbringung des Entwurfs zur Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungsplanes | Drucksache Nr. 14/1706 | 21. | <u>Anfragen und Mitteilungen</u> | |
| 16.4 | Bericht zur Umsetzung des Haushaltskonsolidierungsplans zum 31.12.2023 und 30.05.2024 | Drucksache Nr. 14/1703 | 21.1 | Anfragen | |
| 16.5 | Bekanntgabe der in der Zeit vom 01.04. - 30.06.2024 für das Haushaltsjahr 2024 genehmigten Haushaltsüberschreitungen | Drucksache Nr. 14/1702 | 21.2 | Mitteilungen | |
| | | | gez. Dr. Frank Dudda
Vorsitzender der Verbandsversammlung
(968) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 412 | | |
| | | | 503. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) | | |
| | | | Zweckverband Personennahverkehr Siegen, 13.09.2024 Westfalen-Süd (ZWS) | | |
| | | | Die 20. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) findet am | | |
| | | | Donnerstag, 26.09.2024 um 18:00 Uhr im Kreishaus des Kreises Siegen-Wittgenstein Raum 1317 Koblenzer Str. 73, 57072 Siegen | | |

mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Bericht der Geschäftsstelle
2. Bericht des NWL
3. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
4. NWL-Vorlage „Angebotskonzept des RE 9 ab 2030“
5. NWL-Vorlage „Strukturelle Weiterentwicklung des NWL“
6. Anfragen und Mitteilungen

II. Nicht öffentlicher Teil

7. Personalangelegenheiten
8. Revisionsprozess WestfalenTarif GmbH
9. Anfragen und Mitteilungen

Zeit und Ort der Zweckverbandversammlung sowie die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Andreas Müller

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(145) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 414

504. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes wird die unten näher bezeichnete Sparurkunde gem. §13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Kontonummer: 31 412 497

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Die Antragsteller haben den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Die Aufgebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunden sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 09.09.2024

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(102) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 415

505. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 16.05.2024 aufgebote Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE81 4305 0001 0311 6053 15 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE81 4305 0001 0311 6053 15 wird für kraftlos erklärt.

W 27/24

Bochum, 02.09.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 415

506. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 16.05.2024 aufgebote SparkassenbuchPlus Nr. DE10 4305 0001 0324 5081 75 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das SparkassenbuchPlus Nr. DE10 4305 0001 0324 5081 75 wird für kraftlos erklärt.

Z 26/24

Bochum, 02.09.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 415

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Hohenlimburg unter Höchstspannung e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 2833, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei der Liquidatorin anzumelden.

Claudia Scholten, Im Ölm 26, 58119 Hagen

(28)



Erste Hilfe.



Selbsthilfe.



Würde für den Menschen.

brot-fuer-die-welt.de/selbsthilfe IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00

Mitglied der **actalliance**

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/52 19-12 · Fax 0 29 31/52 19-612 · amtsblatt@fwbecker.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/